

Satzung des Vereins Soul Club Hannover

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Soul Club Hannover“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hannover.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Musik, die Förderung von Tonkünstlern, Musikern und der Schauspiel- und Tanzdarstellung.

Insbesondere wird die Förderung und Erhaltung der Soulmusik und verwandter Musikarten sowie die Geselligkeit seiner Mitglieder durch Organisation von Vereinsabenden und Konzerten bezweckt.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten, die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler und Workshops, die Bildung der Bevölkerung durch Tanzdarstellungen und Pflege des Liedgutes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben bei deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen seines Vereines an

Robert Enke Stiftung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung könne weitere organisatorische Einrichtung, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand handelt für die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und die Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.